



In 2023/24 war die Spruchkammer Süd in vier Verfahren aufgefordert Recht zu sprechen.

- Im ersten Verfahren wurde von einem Verein eine einstweilige Anordnung wegen einer Hinausstellung gegen einen Spieler beim Spielstand von 0:0 im ersten Satz beantragt. Es stellte sich heraus, dass tatsächlich keine Hinausstellung durch den 1. Schiedsrichter erfolgt war, dass die Sanktion durch Ausprobieren von Funktionen durch die Anschreiber eingetragen wurde und diese vergaßen, die Sanktion zu löschen. Die Regelsperre wurde aufgehoben.
- Auch im 2. Verfahren wurde eine einstweilige Anordnung beantragt. Hier ging es um eine Disqualifikation einer Spielerin wegen beleidigendem Verhalten gegen das Schiedsgericht. Im Verfahren stellte sich heraus, dass vom 1. Schiedsrichter eine Hinausstellung wegen „Vogel zeigen“ nach einer Entscheidung des 1. Schiedsrichters ausgesprochen wurde. Der Eintrag Disqualifikation wurde fälschlicherweise durch die Anschreiber dokumentiert. Der gesamte Ablauf wurde durch eine Videodokumentation des Spiels belegt. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben, die Regelsperre von 2 Spielen bleibt bestehen.
- Der Kontrollausschuss klagte einen Verbandsangehörigen an vorsätzlich zugelassen zu haben, dass ein Spieler auf einem nicht zur Person gehörenden e-Spielerpass gespielt hat. Auch hier wurde eine Videodokumentation des Spiels als Beweis vorgelegt. Es stellte sich im Verfahren heraus, dass der Spieler mit Zustimmung des Schiedsgerichtes und des Gegners das Spiel spielte, obwohl der Angeklagte einverstanden war, den Spieler nicht einzusetzen. Das Spiel wurde vom Staffelleiter gewertet wie gespielt, da es keine Eintragung gegeben hat. Der Angeklagte erhielt einen Verweis, das Spiel wurde 3:0, 75:0 für den Gegner gewertet.
- Der Kontrollausschuss beantragte gegen einen Verbandsangehörigen eine dauernde Amts- und Hallensperre auszusprechen. Begründet wurde dies mit mehrfacher Beleidigung und Verleumdung des Westdeutschen Volleyballverbandes, des Präsidenten des WVV, von Organen und Amtsträgern des WVV sowie durch dieselben Handlungen sich vorsätzlich grob unsportlich verhalten zu haben und durch öffentliches Verbreiten von Beleidigungen und Verleumdungen vorsätzlich das Ansehen und die Interessen des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. geschädigt zu haben.

Auf Basis der vorliegenden Beweismittel wurde der Verbandsangehörige zu einer dauernden Amts- und Hallensperre verurteilt. Zusätzlich wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- € ausgesprochen.

Hans Hoenig
Vorsitzender